## **Finanzsatzung**

## Anlage 1





# Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land

### § 1 Aufgaben des Fonds

- (1) Für den Kirchenkreis Harzer Land ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie sonstigen Einrichtungen im Bereich der Verwaltung des Kirchenamtes (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- (3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Anlageausschuss des Kirchenkreises kann Ausnahmen zulassen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- (4) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Kirchenkreises Harzer Land, die gem. § 1 KiStiftG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 NStiftG der Stiftungsaufsicht der Landeskirche unterliegen können auf Antrag Einleger werden. Über Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Beratung im Anlageausschuss.

## § 2 Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa realisierte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Bei der Wahl der Geldanlageform sind die Grundsätze der EKD, wie sie im "Leitfaden für ethische nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche" genannt sind, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Bei Geldanlagen sollen grundsätzlich örtliche Banken berücksichtigt werden.
- (4) Das Vermögen des Fonds muss mindestens in Höhe der dauerhaft anzulegenden Grundstücksverkaufserlöse in Immobilienfonds oder gemischten Fonds angelegt werden.
- (5) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (6) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

## **Finanzsatzung**

## Anlage 1

Beschluss der Kirchenkreissynode am 04.11.2022



### § 3 Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Anlageausschuss verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- (3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Fonds sowie etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds. Diese Kosten sind von den erzielten Zinseinnahmen vor der Zinsausschüttung abzusetzen.

# § 4 Aufgaben des Anlageausschusses im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds

Der Anlageausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
- b) Überwachung der Geschäftsführung;
- c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen;
- d) Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand;
- e) Stellungnahme zu dem den Fonds betreffenden Teil des Prüfungsberichtes des Kirchenkreises Harzer Land.

# § 5 Verzinsung von Einlagen

- (1) Die Einlagen werden vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich an dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds orientiert. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (2) Die Erträge aus Vermögensteilen des Fonds, welche aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungen stammen, fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

## § 6 Ausscheiden aus dem Fonds

- (1) Jeder Einleger kann mit 1-jähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.
- (2) Diese Kündigungsfrist gilt auch dann, wenn diese Ordnung geändert wurde.

## **Finanzsatzung**

## Anlage 1

Beschluss der Kirchenkreissynode am 04.11.2022



#### Darlehen (Allgemein)

- (1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Anlageausschuss im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 v.H. des Nennbetrages des bilanzierten Vermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (2) Mittel des Fonds im Sinne des § 2 Abs. 4 dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden. Sie sind bei der Errechnung der Gesamtausleihen gem. § 7 Abs. 1, letzter Satz nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Darlehen werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die Darlehen sind grundsätzlich mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt (§ 5 Abs. 1) hat. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig
- (5) Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

# § 8 Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Buchführung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- (2) Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstigen Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.